

Förderverein

ZauberWelten

Kultur • Musik • Kunst

VEREINSSTATUTEN

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name

Unter dem Namen „ZauberWelten“ Kultur • Musik • Kunst besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Degersheim.

Art. 3 Zweck

Der Verein hat folgende kulturelle und gemeinnützige Zwecke:

- a) Pflege und Förderung der Sammlungen, Leihgaben und Exponate der Zauberwelten und diese mit verschiedenen Aktivitäten einer breiten Öffentlichkeit zugänglich machen.

- b) Pflege und Förderung der Orgelmusik, insbesondere der live gespielten Musik auf originalen elektromagnetischen Hammond Orgeln aus dem integrierten Hammond Orgel Museum, Theaterorgeln, klassischen Pfeifenorgeln und Unterhaltungsorgeln.
- c) Unterstützung der Restaurierung und der Pflege der Orgeln im Hammond Orgel Museum, der Mighty Wurlitzer Kinoorgel ex Piccadilly Plaza Kino London sowie anderer kulturell wichtigen Exponate, um diese für Konzerte und Museumsbesichtigungen spielbar bereit zu stellen.
- d) Organisation von Konzerten im Hammond Orgel Museum und Anlässe auf den Bühnen der Zauberwelten. Jugendförderung durch Auftrittsmöglichkeiten für Künstler, Musiker und Artisten inkl. Honorierung der Künstler.
- e) Förderung des Austausches von Wissen und Erfahrung bezüglich der Orgelmusik, der mechanischen Musikinstrumente sowie aller Stilrichtungen der Musik und Bühnenkünste.
- f) Pflege von Beziehungen zu Gönnern, Förderern, Mäzenen, Botschafter, Partnern und Sponsoren sowie die Entgegennahme von Zuwendungen aller Art.
- g) Finanzielle Unterstützung bestimmter Einzelprojekte.
- f) Kontaktpflege mit anderen artverwandten Organisationen.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

II. FINANZEN

Art. 4 Vereinsmittel

Der Verein finanziert sich durch Zuwendungen aller Art, Mitglieder-, Gönner-, Förderer-, Partner- und Mäzenatsbeiträge sowie öffentliche Beiträge. Sämtliches Einkommen und Vermögen des Vereins ist ausschliesslich für den Vereinszweck zu verwenden.

Art. 5 Beiträge und Haftung

Die Jahresbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt für:

Aktiv- und Passivmitglieder, Gönner, Förderer und Mäzene

Mit Partnern werden individuelle Verträge ausgehandelt

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Schulden des Vereins besteht nicht.

Art. 6 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr dauert jeweils vom 1. Juli bis 30. Juni und schliesst erstmals per 30. Juni 2021.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 7 Aufnahme

Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

Aktivmitglied kann nur sein, wer gleichzeitig an der Verwirklichung des Vereinszwecks aktiv mitwirkt. Aktivmitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben. Der Vorstand kann eine Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Der Beschluss des Vorstandes ist endgültig.

Passivmitglieder sind Gönner, Förderer, Mäzene, Sponsoren, Botschafter und offizielle Partner. Sie sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

Art. 8 Austritt

Ein Aktivmitglied kann mit einer Frist von mindestens drei Monaten vor Ende eines Rechnungsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand seinen Austritt auf diesen Zeitpunkt hin erklären. Es hat seine finanziellen Verpflichtungen bis zu diesem Zeitpunkt zu erfüllen.

Ein Passivmitglied gilt als aus dem Verein ausgetreten, sobald es den Jahresbeitrag nicht mehr bezahlt.

Art. 9 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Aktiv- oder Passivmitglied ausschliessen, wenn das Verbleiben des Mitgliedes das Ansehen oder wichtige Interessen des Vereins gefährdet.

IV. ORGANISATION

Art. 10 Die Organe

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Art. 11 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Der Vorstand bestimmt Datum, Ort und Zeit der Mitgliederversammlung.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus durch schriftliche Einladung der Mitglieder an deren zuletzt bekannte Adressen unter Angabe der Traktanden.

Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben. Bei Stimmengleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ. Sie ist namentlich zuständig für:

- a) die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Vereins und des Vorstandes;
- b) die Änderung der Statuten;
- c) die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
- d) die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- e) die Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets;
- f) Wahl der Botschafter gemäss Vorschlägen des Vorstandes
- g) die Festlegung der Mitgliederbeiträge und der Mitgliedervorteile
- h) die Entlastung des Vorstands.

Art. 12 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die auf zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Zeichnungsberechtigt ist der Präsident / die Präsidentin und die vom Vorstand zur zeichnungsberechtigt bestimmten Personen.

Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben. Bei Stimmengleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Vorstand besorgt die Geschäftsführung des Vereins und vertritt den Verein nach aussen. Er entscheidet in allen Fragen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Zuständigkeit umfasst insbesondere:

- a) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- b) die Einladung zu ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen, die Traktandierung sowie die Ausführung der dort gefassten Beschlüsse;
- c) die Beschlussfassung über Mitgliederanträge;
- d) die Erstellung des Jahresberichts zuhanden der Mitgliederversammlung;
- e) die Erstellung des Budgets, der Jahresrechnung und der Bilanz zuhanden der Mitgliederversammlung;
- f) die Beschlussfassung über das Vereinsvermögen, insbesondere die materielle Unterstützung bestimmter Projekte bzw. die Vergabe von Beiträgen des Vereins im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten;

- g) die Organisation von Veranstaltungen und die Öffentlichkeitsarbeit;
- h) die Ernennung der neben dem Präsidenten / der Präsidentin zeichnungsberechtigten Personen.

Art. 13 Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus einer natürlichen oder juristischen Person, welche durch die Mitgliederversammlung gewählt wird.

Die Revisionsstelle prüft die Bilanz und die Jahresrechnung, erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und beantragt die Entlastung des Rechnungsführers oder der Rechnungsführerin und des Vorstandes.

Art. 14 Kommunikation

Die Kommunikation per Email oder anderer elektronischer Kanäle ist zulässig.

V. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfordert die Traktandierung für eine Mitgliederversammlung und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben.

Art. 16 Liquidation

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen ist vom Vorstand auf zu bestimmende Körperschaften mit gleichen oder ähnlichen Zielen zu übertragen. Ein Rückfall von Vermögen an Mitglieder oder Spender ist ausgeschlossen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16 Inkrafttreten

Die Statuten sind anlässlich der Gründerversammlung vom 12. Juni 2020 angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden.

Die Präsidentin:

Die Protokollführerin:

Jackie Rubi

Ursula Hofstetter